

# Der lange Weg zur Versöhnung (1703-1742)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

trags. Nach längeren Debatten wurde schließlich eine neue Kommission von sechs Mitgliedern – zwei aus jedem Bund, drei Katholiken und drei Protestanten – gebildet, welche den Streit «zu Gutem unseres Vaterlandes in Güte beilegen, die Fehlbaren inquirieren» sollte<sup>1</sup>. Die Gemeinden bestätigten diese Kommission<sup>2</sup>.

Mit der Arbeit dieses Ausschusses ging es offenbar nicht recht vorwärts, denn im Februar 1703 verfügten die Häupter, daß die Zusammenkunft der Kommission wegen Abwesenheit einiger Mitglieder auf den Juni verschoben werden sollte<sup>3</sup>. Und eine Versammlung des Gotteshausbundes gab im September 1703 der Kommission zu verstehen, daß es an der Zeit sei, den Handel zu erledigen<sup>4</sup>. Somit blieben aber auch in Sagens und in der Gruob die Schwierigkeiten vorerst ungelöst.

### III. DER LANGE WEG ZUR VERSÖHNUNG (1703–1742)

#### 1. *Der Spruch von 1704*

Die vom Bundestag 1702 bestellte Kommission hatte wohl nicht unrecht gehandelt, einen gewissen Abstand von den letzten aufregenden Ereignissen zu nehmen. Sie setzte sich aus den Katholiken Landammann Moritz Arpagaus aus Lugnez, Landammann Anton Orsi aus dem Münstertal und Landammann Paul Beeli von Belfort sowie den Protestanten Landeshauptmann Johann Gaudenz Capol, Vikar Anton von Salis und Bundeslandammann Gubert von Salis zusammen<sup>5</sup>. Ein Beitag im

<sup>1</sup> Die Mitglieder der neuen Kommission waren: Oberer Bund: Landeshauptmann Joh. Gaudenz von Capol, Landammann Moritz Arpagaus. Gotteshausbund: Vikar Anton von Salis, Richter Orsi aus dem Münstertal. Zehngerichtenbund: Bundeslandammann Planta, Landammann Beeli. STAGR Bp Bd. 58, S. 175–182, Bundestag 8./19. Sept. 1702 und S. 186 f. Ausschreiben darüber. Dasselbe STAGR Landessachen B 2001 Bd. 3, S. 93–95. – BAB Nunziatura vol. 96 Avisi di Lucerna am 10. Nov. 1702. – BAB AE Grisons vol. 15, 26. Sept. 1702, pièce 32.

<sup>2</sup> Oberhalbstein war gegen Landeshauptmann Capol, weil dieser in der Sache mitinteressiert sei. STAGR Bp Bd. 59, S. 2–32. STAGR Landessachen B 2001 Bd. 3, S. 151.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 59, S. 107, 119.

<sup>4</sup> l. c. S. 433, 449, vor dem Gotteshausbund am 2./13. Sept. 1703.

<sup>5</sup> STAGR, Gebundene Landessachen B 2001 Bd. 3, S. 93–95. Hier ist SPRECHER S. 31 zu berichtigen. Es handelt sich nicht um einen Dompropst Anton von Salis, den es nicht gab, sondern um Anton von Salis, Vikar im Veltlin. Landammann Johann Paul Beeli von Belfort gehört der katholischen Linie von Alvaneu oder Obervaz an, wo der Vorname Paul auch vorkommt, J. J. SIMONET, Geschichte der politischen

März 1704 hatte der Kommission aufgetragen, spätestens bis zum nächsten Bundestag, bei einer Buße von 200 Gulden pro Mitglied, ihre Aufgabe zu erfüllen<sup>1</sup>. Die Häupter hatten den Vikar Anton von Salis zum Vorsitzenden dieser Kommission gewählt. Dagegen wehrte sich der Obere Bund: Es sei alter Brauch, daß in solchen Begebenheiten immer der Kandidat aus jenem Bund den Vorsitz habe, in welchem der Bundestag stattfindet. Daher verlangte der Obere Bund, daß Moritz Arpagaus zum Präsidenten dieser Kommission bestimmt werde, «um ihren Bund hierin nicht zu benachteiligen»<sup>2</sup>.

Nachdem die Kommission längere Zeit auf ihr Mitglied Landrichter Capol hatte warten müssen<sup>3</sup>, trat sie zum ersten Mal am 1. Juli 1704 in Chur zusammen, um sich dann nach Ilanz zu verfügen und, wie der französische Gesandte de Graville sich ausdrückt, den Grund des Streites an Ort und Stelle zu erforschen<sup>4</sup>. Hier hatte die Kommission die Obrigkeiten beider Parteien vorgeladen<sup>5</sup>. Sie setzte folgende Vergleichspunkte auf: 1. es sollen alle bisher vorgekommenen gegenseitigen Übergriffe vergessen sein und fortan Vertrauen und Verträglichkeit gepflegt werden; 2. die Separation soll aufgehoben, die Gemeinde wiedervereinigt werden; die auf der Landgemeinde üblichen «Füllereien und Schlägereien» sollen «abgestellt sein und bleiben», und die Landsgemeinde in «geziemender Stille und Friedfertigkeit» gehalten werden; damit aus konfessionellen Gründen in der Strafrechtspflege keine Parteilichkeit herrsche, soll, wenn ein Katholik abgeurteilt wird, das Gericht aus drei Katholiken und zwei Protestanten bestehen und im anderen Fall aus drei Protestanten und zwei Katholiken; 3. es sollen alle Ämter (Landammann, Boten, Weibel, Schreiber, Seckelmeister) auf die Nachbarschaften verlost werden; in konfessionell gemischten Dörfern sollen die Ämter proportional unter den beiden Konfessionen gewählt werden; ebenso soll bei der Besetzung der Ämter in den Untertanenlanden verfahren werden; von nun an sollen die Bußengelder der Gemeinde allein zufallen und nicht

Gemeinde Obervaz (1915) S. 160 f., 266 f., HBLS II 69 f. Anton von Salis war Vikar im Veltlin 1687. JHGG 20 (1890) S. 36.

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 60, S. 25, Beitag vom 8. März 1704 und S. 31, das Ausschreiben dazu.

<sup>2</sup> l. c. S. 80, Häupterkongreß vom 2./13. Mai 1704.

<sup>3</sup> BAB AE Grisons vol. 18, de Graville au Roi am 25. Juni 1704 und am 2. Juli 1704.

<sup>4</sup> BAC Mappe 98, Protokollauszug vom 1. Juli 1704. BAB AE Grisons vol. 18, de Graville au Roi am 9. Juli 1704.

<sup>5</sup> STAGR Bp Bd. 60, S. 123 f. zum 4. und 5. Juli 1704 a. St. und STAGR AB IV 2 Protokolle des Zehngerichtenbundes, Bd. 6, S. 25.

den Richtern; auch soll «kein gemein Hof» für die Obrigkeit bestehen; die Reformierten sollen ihre Religion in ihren Häusern frei ausüben und auf dem Friedhof alle Toten bestatten können <sup>1</sup>.

Tagelang verbrachte die Kommission mit der Bereinigung der Vorlage. Eine Einigung war nur schwer zu erzielen, weil die Katholiken auf der Erstattung der seinerzeit bei der Belagerung von Sagens geplünderten und entwendeten Güter bestanden, worauf die Reformierten nicht eintreten konnten, sich indessen bereit zeigten, am kommenden Bundestag einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Andererseits einigten sich die Kommissionsmitglieder dahin, durch die Gemeindeobligationen alle 1701 nach Sagens gezogenen Soldaten zu veranlassen, alles entwendete Gut wieder zurückzugeben. Schließlich wollten sie den Versuch unternehmen, die Gemeinde Gruob zu bewegen, einen Teil ihrer Veltliner Einkünfte den Geschädigten von Sagens zukommen zu lassen. Die Protestanten verlangten vom Bischof die Abberufung des Pfarrers Jacomet, obschon in letzter Zeit keine Klagen gegen ihn laut geworden seien. Diese Vorschläge sollten nach Genehmigung durch die Gemeinden der Drei Bünde den streitenden Teilen zur Annahme bis zum folgenden Monat Januar zugestellt werden unter der Androhung, die sich weigern den Nachbarschaften der Gruob aus «Räten und Täten» auszuschließen <sup>2</sup>.

Entgegen allen Erwartungen verlief der Bundestag zu Davos im September 1704 in Sachen Sagenserhandel ruhig. Er bestätigte den Spruch in allen Punkten und verfügte überdies: «Daß sowohl den evangelischen wie den katholischen Gemeinden ernstlich solle zugeschrieben werden und sie ermahnt werden..., den getroffenen Vorschlag bis zum kommenden Januar anzunehmen und falls der eine oder andere Teil diesen bis dahin nicht annehme, solle dieser aus gemeiner Landen Räten und Täten ausgeschlossen werden und allen gemeinen beneficen priviert und ohne anders in die bei der letzten Deputation ergangenen Unkosten verfallen sein. Dabei sollen die ehrsamten Gemeinden erinnert werden, fleißige Underforschung zu tun, wer bei diesem Zug etwas möchte entwendet haben und trachten, selbiges zu handten zu bringen und dies zu Verfügung der Herren Häupter zu stellen» <sup>3</sup>.

Was sagten die bündnerischen Gemeinden dazu? Anlässlich des

<sup>1</sup> BAC Mappe 98, Aktenstück datiert 1. Juli 1704, Protokollauszug. STAGR AB IV 2, Prot. des Zehngerichtenbundes, Bd. 6, S. 51–56. STAGR Gebundene Landesachen B 2001, Bd. 3, S. 304–307, Bericht der Kommission vom 6./17. Sept. 1704.

<sup>2</sup> BAC Mappe 64a, Aktenstück vom 31. Aug. (11. Sept.) 1704, Auszug aus dem Landesprotokoll. STAGR Gebundene Landessachen B 2001, Bd. 3, S. 307 f.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 60, S. 165–175, allgemeiner Bundestag zu Davos am 11. Sept.

Februarkongresses 1705 konnten die Schreiber des Oberen Bundes, Ulrich Derungs, und des Zehngerichtenbundes, Christian Niggli, die Ergebnisse der «Mehren» bekanntgeben: «Das Ausschreiben wird mehrheitlich bestätigt, ein Teil der katholischen Gemeinden protestiert dagegen». Die katholischen Gemeinden Oberhalbstein, Tiefencastel, Obervaz, Disentis, Lugnez, Rhäzüns, Vals, Laax, Schleuis und Misox wollten es den beiden Teilen überlassen, «den Spruch anzunehmen oder bei ihren Rechten zu bleiben»<sup>1</sup>. Der evangelische Teil der Gruob wünschte, daß der Kongreß den Vergleich «unter Gemeinen Drei Bünden Siegel ausfertige». Die Versammlung verfügte, den Spruch mit den Siegeln des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes «schriftlich beiden Teilen zu exequieren, andergestalten der ungehorsame Teil ohne anders aus gemeinen Landen «Räten und Täten» ausgeschlossen und in die bei der letzten Deputation ergangenen Unkosten verfallen sein solle»<sup>2</sup>. Dadurch entstand ein Riß zwischen dem Oberen und den beiden andern Bünden. Der Obere Bund beschwerte sich über «Eingriffe in seine Rechte» und der Landrichter weigerte sich, das Aktenstück zu besiegeln<sup>3</sup>.

Anläßlich des allgemeinen Bundestages zu Ilanz 1705 beschloß das Corpus Evangelicum, die Katholiken der Gruob vor die Wahl zu stellen, entweder den Vergleich bis zum St. Michaelstag anzunehmen oder den Friedensvertrag vom 28. September 1701 in Kraft zu setzen und dem Peter Anton Castelli das Bürgerrecht zu entziehen<sup>4</sup>. Als diese Forderungen in der Vollversammlung des Bundestages gestellt wurden, erhob sich ein gewaltiger Sturm, der den bündnerischen Stand in zwei konfes-

1704, und S. 227 ff. das Ausschreiben dazu. BAB AE Grisons vol. 18, de Graville au Roi am 21. Sept. 1704.

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 61, S. 1, 8–10, 17 f., Beitag vom 8. (19.) Febr. 1705 und S. 45, das Ausschreiben dazu.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 61, S. 45, Ausschreiben des Februarkongresses und STAGR Gebundene Landessachen B 2001 Bd. 4, S. 2 und STAGR AB IV 2 Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 6, S. 107, 129 f., 139 und 149.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 61, S. 84–88, Häupterkongreß vom 5. (15.) Mai 1705 mit dem Protestschreiben des Oberen Bundes aus Truns vom 7. Mai 1705. Das Gleiche in STAGR Landessachen B. 2001, Bd. 4, S. 24–27. STAGR AB IV 2 Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 6, S. 165 f. und 171–173. BAB AE Grisons vol. 19, de Graville aus Chur an Puyieux am 7. Sept. 1705. Über Puyieux cf. HBL S. 503. Über de Graville HBL S. 726. Vergl. dazu die Ausführungen bei SPRECHER S. 30, wonach es «mehrere Jahrzehnte niemals zu einem feststehenden Vergleich kam» und bei SIMONET S. 28, wonach 1704 ein Kompromiß abgeschlossen worden sein soll.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 61, S. 128 f., Bundestag zu Ilanz, evangelische Session am 6. Sept. 1705 n. St. und S. 202, das Ausschreiben dazu. STAGR Geb. Landessachen B 2001 Bd. 4, S. 71. STAGR AB IV 2, Prot. des Zehngerichtenbundes, Bd. 7, S. 15. Über Trimmis STAGR Bp Bd. 61, S. 202 f., Zu Waltensburg / Abt von

sionelle Lager zu zerreißen drohte. Der Ilanzer Obrigkeit gelang es schließlich, die zerstrittenen Landesväter wieder im Ratssaal zu vereinigen<sup>1</sup>. Es würde hier zu weit führen, einläßlicher auf die an sich interessanten Einzelheiten dieses stürmischen Bundestages einzutreten<sup>2</sup>; einzig erwähnt sei, daß man offen davon redete, eine Trennung zwischen reformiert und katholisch Bünden vorzunehmen und zwei verschiedene Staatswesen zu bilden. Die Katholiken ersuchten den französischen Gesandten de Graville um den Schutz des Königs von Frankreich<sup>3</sup>.

Die evangelischen Gemeinden bestätigten im Sommer 1706 nochmals den Ausschluß der Katholiken der Gruob, bis sie den Spruch annehmen würden, und die Ausbürgerung des Landammanns Peter Anton Castelli. Der evangelische Teil des Bundestages vollzog den Beschluß am 7. September 1706<sup>4</sup>.

Nach dem Bundestag 1706 scheint sich nicht zuletzt auch angesichts der sich nahe an den Grenzen abspielenden Ereignisse des spanischen Erbfolgekriegs ein gewisser Modus vivendi zwischen den beiden Parteien in der Gruob gebildet zu haben, obwohl die Katholiken den Spruch von 1704 nicht angenommen hatten. Der Bundestag von 1708 erinnerte sie nochmals daran, sich dieser von den bündnerischen Gemeinden bestätigten Abmachung zu unterwerfen<sup>5</sup>.

## 2. Die Wiedervereinigung der Gerichtsgemeinde

Bis 1709 vernehmen wir keine Klagen von Bedeutung über Unruhen aus Sagens. Doch in diesem Jahr bestätigte der Bündner Souverän, die

Disentis daselbst S. 209 f., und I. MÜLLER, Die Abtei Disentis, Beiheft 19 der ZSKG (1960) S. 41 f.

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 61, S. 147–149, Bundestag zu Ilanz am 11. September 1705 und STAGR AB IV 2 Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 7, S. 26 und 58–61.

<sup>2</sup> Ein ausführlicher Bericht in französischer Sprache befindet sich in BAB AE Grisons vol. 19, fol. 282, pièce 146, Abscheid ou lettre circulaire de l'Assemblée Protestante tenue a Ilanz.

<sup>3</sup> «... Les Envoyés du Corps Catholique me sont venus trouver et ont demandé la protection du Roy... la division de la Republique est une idée qui vient ordinairement aux Catholiques dans leurs chagrins...» BAB AE Grisons vol. 19, de Graville a Puyieux am 3. Nov. 1705.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 62, S. 30, 338, 418 f., und STAGR Geb. Landessachen B 2001, Bd. 4, Ausschreiben, S. 185, 203. STAGR AB IV 2 Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 7 zum 22. Febr. 1706, die Mehren S. 101–133 und daselbst Bd. 8, S. 157 und 255 f.

<sup>5</sup> STAGR Bp Bd. 66, S. 546, 627 f., und STAGR Bp Bd. 67, S. 126. STAGR AB IV 2 Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 10, S. 144 f., 182.

Räte und Gemeinden, den früher gefaßten Beschluß, die Sagenser zur Annahme des Spruches von 1704 zu veranlassen<sup>1</sup>. Bald darauf, im April 1710, beschwerte sich die Obrigkeit zu Ilanz bei den drei Häuptionern, daß die immer noch währende Separation täglich «nachdenkliche und ohnleidenliche Consequenzen» nach sich ziehe; als der Ilanzer Prädikant Johann Valentin an einem Sonntag nach Sagens gekommen sei, um Katechese zu halten und Kranke zu besuchen, sei er von Katholiken «arg beschumpfen und beleidigt», ja sogar mit Prügeln und Steinen bedroht worden; auch andere Protestanten seien geschmäht worden. Die Ilanzer Obrigkeit sprach von «Eshorbitanzen, Strappazzen, gewalttätigen Insolenzen, ungestümen Prozeduren und unbundesgenössischen Verfahren»<sup>2</sup>.

Die Häupter leiteten diese Beschwerden an den Oberen Bund weiter. Landrichter Melchior von Mont erklärte sich bereit, dafür zu sorgen, daß dieser Streit geschlichtet und andere vermieden werden<sup>3</sup>. Der Bundestag zu St. Georg in Truns bestellte eine Kommission von vier Mitgliedern, zwei Katholiken und zwei Protestanten (Oberst Melchior von Mont, Kaspar Deodat de Latour, Kommissar Johann Gaudenz Schorsch, Landammann Christoph Beeli), zur Untersuchung des Falles an Ort und Stelle und zur Bestrafung der Schuldigen im Namen des Bundes, welche «anbey diese Strafe für das Salari behalten». Unterdessen hatte die Obrigkeit der Gruob («zu Ilanz und in der Gruob») eine Streitschrift verfaßt, *Factum Tale* genannt, worin alle «wohlfundierten Clagen und Beschwerden» der Protestanten der Gruob enthalten waren. Sie verlangten von den Häuptionern die Erlaubnis, diese drucken zu dürfen. Dagegen wehrte sich im Namen des Bundes Landammann Peter Riedi von Obersaxen, weil die Veröffentlichung dieses *Factum Tale* geeignet sei, die Gemeinden aufzuwiegeln. Die beiden übrigen Bundeshäupter bestritten dies, und Landammann Riedi konnte nur erreichen, daß der Streitschrift eine Erklärung in seinem Sinne beigegeben wurde<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 67, S. 49–51, 93, 126. STAGR AB IV 2, Prot. des Zehngerichtsbundes, Bd. 10, S. 335, 513–554.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 70, S. 339–407, Häupterkongreß am 29. April 1710 mit Brief des Landammanns und Rates zu Ilanz vom 15. April 1710. – In Ilanz wirkte damals als Pfarrer Johann Grass Valentin von 1708–1726, vorher in Grüşch, Parpan und Churwalden, † 1726. JHGG 64 (1934) S. 91 und JHGG 65 (1935) S. 105.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 70, S. 495–497, Häupterkongreß vom 3. Mai 1710 mit dem Brief der Häupter an den Oberen Bund vom 3. Mai 1710.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 70, S. 566–569. Die Streitschrift heißt: *Factum Tale der Sagenseren Religions-Geschäften. Von der loblichen Obrigkeit zu Ilanz und in der*

Das gedruckte *Factum Tale* und auch die Eingabe Riedis wurden an die bündnerischen Gemeinden verschickt<sup>1</sup>. Auf das *Factum Tale* erschien eine Erwiderung mit dem Titel «Gegensatz» von den «Einwohneren catholischer Religion zu Sagens der Wahrheit zu Steuer kurz verfaßt» mit einer ausführlichen Widerlegung der verschiedenen Vorwürfe<sup>2</sup>. Diese Streitschrift hatte eine dritte zur Folge, die die Obrigkeit von Ilanz zur Verteidigung des *Factum Tale* herausgab unter dem Titel «Apologia»<sup>3</sup>. Es würde zu weit führen, auf den Inhalt dieser weitschweifigen Ausführungen einzutreten. – Die Stimmung war sehr gereizt. Wie der venezianische Resident in Zürich, Giacomo Capello, meldet, befürchtete man eine bewaffnete Auseinandersetzung<sup>4</sup>.

Am folgenden allgemeinen Bundestag zu Davos 1710 ging es – nach

Gruob den (Tit.) Herren Häupteren übergeben solches an die ehrsamten Gemeinden abgehen zu lassen. Chur, gedruckt bey Andreas Pfeffer Ao 1710. Geben in Ilantz den 14. Juli, Landammann und Rat zu Ilantz und in der Gruob. Die Schrift enthält auf 20 Seiten eine Übersicht der bisherigen Ereignisse angefangen von der Separation 1693, wobei die Schuld der Streitigkeiten nur auf die Katholiken geschoben wird, alles im Stil einer Streitschrift. Ein Exemplar davon befindet sich auch im BAC Mappe 98. – Landammann Peter Riedi war Podestà zu Plurs und Landammann zu Obersaxen 1691/92. HBL S V 624.

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 70, S. 596. STAGR AB IV 7a Archiv Ortenstein, Bd. 34 S. 229–231.

<sup>2</sup> Die Streitschrift heisst: Gegensatz dess unter dem Namen der Ehrs. Obrigkeit zu Ilantz und in der Grueb Evangelischer Religion, In einem sogenannten Facto Tali abgefaßten und wegen deren Sagensischen Streitigkeiten auf die Ehrsamten Gmeinden unter 14. Juli 1710 ausgegebenen Schreibens. 8 ½ beschriebene Seiten. o. D. Ein Exemplar im BAC Mappe 98, 18.

<sup>3</sup> Der Titel der Streitschrift heisst: Apologia oder Schutz-Red des Facti Talis so von uns der Obrigkeit von Ilantz und in der Grub / den (Tit.) Herren Häupteren übergeben / solches an die Ehrsamten Gemeinden abgehen zu lassen. Den 14. Juli 1710 wider den ungegründeten Gegensatz im Namen der Röm. Catholischen Sagenser ausgesprengt. Dem Wahrheitsbegierigen Pundtsmann zu mehrer Nachricht in öffentlichen Truck verfertigt, solches gleichfalls den ehrsamten Gemeinden zu communicieren. Chur, gedruckt bey Andreas Pfeffer Ao 1710. 12 Textseiten. Datum 15. Aug. 1710. Der Text beginnt mit einem lateinischen Zitat Ciceros: «Was jener weltbekannte römische Bürgermeister Cicero gesagt: Aliud est maledicere, aliud accusare, Maledictio nihil habet Propositi praeter Contumeliam: Accusatio vero Crimen desiderat, rem ut definit, hominem ut notet, argumento probet teste confirmet». Hier werden unter anderem auch die Namen von 8 Katholiken, die gegen den Willen der Reformierten zu Bürgern aufgenommen worden seien, nämlich: Hauptmann Kaspar von Mont, Podestà Castelli, Frau Margarethe Bevelaqua, Peter Panier ein Savoyard, Meister Luzius Blumenthal, Cavalier Joachim Derungs, Jon Hans Collenberg, Franciscus Lugi, ein Savoyard, aufgeführt.

<sup>4</sup> «Temono colà pure che il negotio habbi a finire coll'armi...» BAB Abschriften aus Venedig. Dispacci del residente Giacomo Capello, Bd. 86, S. 682 und 693, Dispacci vom 23. Aug. und 20. Sept. 1710.



dem Zeugnis des venezianischen Gesandten – hitzig zu <sup>1</sup>, doch schließlich entschied der Bundestag am 16. September 1710 (n. s.) daß, falls der Spruch von 1704 nicht bis zum St. Gallustag (16. Okt.) durch die katholischen Nachbarschaften der Gruob durch eine Erklärung «positiver Genehmigung» angenommen werde, gegen sie Repressalien ergriffen würden <sup>2</sup>.

Unter dem Druck der Mehrheit sah sich der katholische Landrichter veranlaßt, neun Tage später im Namen der katholischen Ratsboten der Versammlung zu erklären, man werde um des Friedens willen versuchen, die Katholiken in der Gruob zur Annahme des Spruchs von 1704 zu bewegen, aber man hoffe, daß diesen der damals zugefügte Schaden ersetzt werde. Der Rat verlangte indessen, daß die Renitenten durch «einen positiven Akt» die Annahme erklären und den Vertrag auch wirklich zu halten versprechen würden; doch solle durch eine eigene Kommission und durch Vermittlung des österreichischen Gesandten von Greuth den katholischen Sagensern für ihren Schaden «etwan einiche Erquickung» gegeben werden. Durch «summarische Justiz» sollten eventuell noch vorhandene Naturalien erstattet werden <sup>3</sup>.

Dem Entscheid der Sagenser sah man mit Spannung entgegen, ja man rechnete sogar angesichts der Hartnäckigkeit, mit der der Kampf auf beiden Seiten ausgetragen wurde, mit der Möglichkeit einer gewaltsamen Exekution <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> «... e terminato con alcune risoluzioni strepitose e la maggior parte offensive alla religione catholica... perche tutto va colla pluralità de voti et il numero maggiore e de Protestanti.» BAB Abschr. aus Venedig, Bd. 86, S. 697, Dispaccio vom 4. Okt. 1710.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 69, S. 57 f., 61–63, 237–239. STAGR AB IV 2 Zehngerichtenbund Bd. 12 S. 116, 119 f. STAGR AB IV 7a Archiv Ortenstein, Bd. 34, S. 245–247, Ausschreiben des Bundestages vom 15./26. Sept. 1710. BAB Abschr. aus Venedig, Bd. 86, S. 697 f., Dispaccio vom 4. Okt. 1710.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 69, S. 200–203, 239–241. Die Kommission setzte sich aus sechs Mitgliedern, drei Katholiken und drei Protestanten, zwei aus jedem Bund zusammen: Bundeslandammann Planta, Landammann Beeli, Oberst von Mont, Kommissar Johann Gaudenz Schorsch, Landammann Jecklin, Landvogt und Podestà Johann Frisch. STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund, Bd. 12, S. 218–220, 241–243.

<sup>4</sup> So schrieb der venetianische Resident in Zürich, der durch häufige Korrespondenzen aus Graubünden immer gut unterrichtet war: «Lunedì, il giorno in cui si dubita possa seguire qualche grande scompiglio nella Retia. Cade appunto il decimo sesto del mese a stilo vecchio in cui devesi per il decreto de la ultima dietta far l'esecuzione militare spora Sagenz e prender possesso del convento di Churwalden. Procuranno li Cattolici che il decreto sii mitigato... cosi tutto e in un'estrema agitatione». BAB Abschr. aus Venedig, Dispacci del residente Veneto, Bd. 86, S. 708, Dispaccio vom 25. Okt. 1710.

Als sich die Häupter am 9. November (a. St.) in Chur versammelten, hatten die Sagenser noch nicht reagiert, obwohl der Termin längst verstrichen war. So sandten die Häupter einen Eilboten an die Gerichtsgemeinde «Ilanz und in der Gruob», um eine sofortige Antwort zu erhalten<sup>1</sup>. Diese berichtete prompt zurück: Auf der Landsgemeinde in der Gruob am 19. (30.) Oktober seien kraft des Spruches von 1704 alle Ämter in Einigkeit bestellt worden, und man werde sich auch inskünftig an den Vertrag halten<sup>2</sup>. Die Häupter fanden, diese Antwort enthalte nicht die «formbliche und vom Pundtstag geforderte Approbation und Versprechen». Daher sandten sie nochmals einen Eilboten nach Ilanz, um das ausdrückliche Versprechen, den Spruch zu halten, einzuholen<sup>3</sup>. Unter dem Druck der Verhältnisse mußten sich die Sagenser fügen, und so erklärte die Obrigkeit diesmal, «daß der Spruch nach dem buchstäblichen Inhalt von unserer Gemeinde beider Religionen angenommen worden» sei und daß sie auch geloben und versprechen, den genannten Spruch «so wohl in politischen als auch in Religionssachen unverbrüchlich künftighin ohne einiche geringste Moderation, Condition und Exception, wie solche immer ist oder genannt werden möchte, nachzukommen und nachzuleben». Jetzt erachteten die Häupter die Erklärung für «genugsam» im Sinne des bundestäglichen Dekretes<sup>4</sup>.

Damit war aber der Friede noch immer nicht eingekehrt. Die Katholiken warteten nach wie vor auf eine Entschädigung für die Plünderungen. Daher übergaben sie dem Beitag im Februar 1711 ein Schreiben zur Erinnerung an das frühere Versprechen. Der Kongreß verschob die

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 69, S. 262–266, die drei Häupter am 7. Nov. a. St. mit dem Brief der Häupter vom 10. Nov. 1710. STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund, Bd. 12, S. 252–255.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 69, S. 284 f. Häupterkongreß vom 10. Nov. 1710 mit dem Schreiben aus Ilanz vom 8. Nov. 1710. STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund Bd. 12, S. 267 f.

<sup>3</sup> STAGR AB IV 2, Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 12, S. 269 f. Dazu die Akten: STAGR Landesakten A II LA 1, 7. Nov. 1710, 8. Nov., 10. Nov. 1710.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 69, S. 286–288, 292, 301, 303, Häupterkongreß von 10., 11. und 12. Nov. 1710. STAGR AB IV 5, Spezialprotokolle, Bd. 28, S. 706–710 mit dem Schreiben der Obrigkeit zu Ilanz vom 8. und 11. Nov. 1710 n. St. – BAB Abschr. aus Venedig, Bd. 86, S. 713 f., Dispaccio vom 1. November 1710 und S. 717 Dispaccio vom 8. Nov. 1710 und S. 726, zum 22. Nov. 1710. BAC Mappe 151, Zeugnis des angenommenen Projekts, Balth. von Casutt, Landschreiber 11. Nov. 1710. STAGR AB IV 2, Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 12, S. 278 f., 293. STAGR Landesakten A II LA 1, Akt. 11. Nov. 1710, Landammann der Gruob, beider Konfession approbieren das Projekt von 1704.

Behandlung dieses Problems auf den nächsten allgemeinen Bundestag <sup>1</sup>. Dieser war bereit, den Petenten «einichergestalten zu begegnen» und beschloß, den Sagensern drei noch ausstehende Jahresgelder, zwei den Katholiken und eines den Protestanten, zu überweisen. Diese nahmen das Angebot dankend an; die Katholiken aber erachteten die Entschädigung für ungenügend und behielten sich «ferneren Recurs» und «ihre Rechte» vor <sup>2</sup>.

Auch nach der mehr oder weniger erzwungenen Annahme des Spruchs von 1704 flackerte das Feuer der Leidenschaften von Zeit zu Zeit auf. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß nach dem Ableben des Pfarrers Kaspar Jacomet die katholische Kirchengemeinde die vielbegehrten Kapuziner zu berufen gedachte. Dagegen aber intervenierten die Häupter sofort beim Landrichter Peter Anton Castelli, «sinthemalen die Annahme von Capuzinieren klar wider Gemeinder Landen Gesetz und Ordnungen und Dekreten laufe» <sup>3</sup>. Inzwischen wirkten zwei Benediktiner von Disentis in Sagens, Pater Maurus Wenzin und Pater Adelgot Clos bis 1722. Dann kam auf zwei Jahre der etwas unruhige Dr. Franz Daminan Gallin von Mons nach Sagens, und 1724 zogen die Kapuziner doch in Sagens ein, wo sie bis 1922 als Pfarrer und Seelsorger wirkten, nachdem sie schon von 1633–1649 dort tätig gewesen waren <sup>4</sup>.

Erst 1733, nach dem Tod des Landeshauptmanns Johann Gaudenz Capol, forderte Podestà Johann Cabalzar von Laax von den Erben Capols eine bestimmte Summe als Entgelt für die Zehrung der Soldaten anlässlich des Zuges von Sagens dreißig Jahre zuvor. Der Kongreß entschied, das Geld aus der Gemeinen Landen Kasse zu nehmen und verpflichtete

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 71, S. 221–223, Beitag vom 6. (17.) Febr. 1711. STAGR AB IV 2, Prot. des Zehngerichtenbundes Bd. 12, S. 671 f. STAGR Landesakten A II LA 1, den 3. Febr. 1711.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 72, S. 122–125 und 205, Bundestag zu Ilanz am 26. Sept. und am 1. Okt. 1711 und S. 350 f. das Ausschreiben dazu. Noch 1742 behaupteten die Katholiken von Sagens, daß eine Restitution für den «Sacco» wie sie versprochen worden sei, nie geleistet worden sei. BAC Mapped 151, Li vicini cattolici di Sagogno am 1. Mai 1742 und dasselbe in deutscher Sprache BAC Mapped 98, 1. Mai 1742. In dieser Schrift der katholischen Nachbarschaft Sagens heißt es unter anderem: «Mögen die katholischen Gemeinden betrachten, wie unter ihren Augen sozusagen die Häuser der Katholiken 1701 ausgeraubt und geplündert worden sind in schändlicher Weise, ohne daß uns der geringste Ersatz geleistet worden wäre, obschon dies die höchste Pflicht gewesen wäre und auch heilig versprochen worden war».

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 87, S. 234 f. Beitag vom 9. April 1721.

<sup>4</sup> SIMONET, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, S. 144 und 147 f. Chr. WILLI, Die Kapuzinermission in romanisch Graubünden (1960) S. 84–88.

die Erben Capols, die Summe der Landeskasse einzuzahlen<sup>1</sup>. Cabalzar forderte einen Betrag von 393,20 Gulden und einen Zins von 628,48 Gulden für die Zeit von 1701 bis 1733. Ein Kongreß im Februar 1734 bestimmte jedoch einen Zins von nur 2,5%, was mit dem Kapital eine Summe von 707,44 Gulden ausmachte<sup>2</sup>.

### 3. Konfessionelle Trennung und Errichtung der reformierten Kirche (1740–1742).

1734 entzündeten sich an der Frage nach dem Glockengeläut und dem Begräbnis ungetaufter Kinder auf dem geweihten katholischen Friedhof erneut Streitigkeiten. Obwol der Obere Bund und der Bischof sich redlich bemühten, die Leute zur Beobachtung der Verträge anzuhalten<sup>3</sup>, kamen schon 1739 die gleichen Beschwerden und auch solche über das Benehmen des Kapuziners P. Gabriel, der viel Unruhe stifte und auch die Gemeinde «voneinander» zu trennen trachte, vor den bündnerischen Bundestag. Die Katholiken von Sagens hatten dem Bundestag ein «Memorial» übergeben. Der Obere Bund schrieb an die Obrigkeit zu Ilanz und ermahnte zum Frieden und zur konfessionellen Eintracht. Der Bundestag übertrug die Angelegenheit einer früher bestellten Kommission zur Beilegung konfessioneller Zwiste mit dem Auftrag, beim Bischof um Removierung des P. Gabriel vorstellig zu werden oder – wenn nötig – Wege zu finden, «wie er hinweg gebracht werden könne»<sup>4</sup>.

Im Januar 1740 kam zwar eine Vereinbarung unter den beiden Parteien in Sagens betreffend Beerdigung ungetaufter Kinder und Glockengeläute zustande<sup>5</sup>. Am großen Kongreß von Chur im Februar 1740 klagte aber die katholische Partei der Gruob, daß die Kommission ein

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 95, S. 68 f., Kongreß vom 13. März 1733 n. St. – STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund, Bd. 21, S. 338. Johann Gaudenz Capol 1641–1723, s. HBLS II 489. – Über die Familie Cabalzar HBLS II 467 f. Johann Cabalzar von Laax war Podestà von Morbegno 1707. JHGG 20 (1890) S. 37.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 96, S. 58 f. Beitag vom 23. Febr. 1734.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 96, S. 424 f. und Bd. 97, S. 94–97, 591, STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund, Bd. 22, S. 93 f., 196–198, 233. STAGR Landesakten AII LA 1, Akten vom 18. Aug. 1834 und 28. Aug. 1835.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 101, S. 418 f., Bundestag vom 8. Sept. 1739 a. St. und S. 438 f., evangelischer Bundestag vom 7. Sept. 1739. STAGR AB IV 3 Prot. des Oberen Bundes, Landesprotokolle, Bd. 3, S. 163, Bundestag 8./19. Sept. 1739. STAGR AB IV 3, Bd. 17, Oberer Bund zu Truns, S. 280, Sondersitzung des Oberen Bundes am 5./16. Sept. 1739.

<sup>5</sup> STAGR Bp Bd. 102, S. 781.

sogenanntes «Kontumazurteil» über sie gefällt habe; es sei nicht ihre Schuld, wenn sie ihre Vertreter aus Zeitmangel nicht habe abordnen können. Der Kongreß verfügte, daß sie auf den 20. April vor der Kommission erscheinen müßten <sup>1</sup>.

Nachdem man sich über diese Streitfragen den ganzen Sommer vergeblich gestritten hatte <sup>2</sup>, versammelte sich das Corpus Evangelicum anläßlich des allgemeinen Bundestages 1740 und faßte den Beschluß, in Sagens eine evangelische Kirche zu bauen, «wenn die Katholiken die erste Ordination der Herren Kommissare» – gemeint ist wohl die Vereinbarung vom Januar 1740 – «nicht halten wollten». Dabei solle den Protestanten zu Sagens ihr Anteil an Kirchen- und Pfrundgütern zugesichert werden. Ihnen solle in Ausführung dieses Beschlusses die «Protection und Assistenz» des ganzen evangelischen Corpus «wider alle Opposition» zugesagt werden. Man forderte auch die Ausweisung aller fremden Ordensleute (Kapuziner) <sup>3</sup>.

Dies bedeutete eine Verschärfung der konfessionellen Spannung. Mit geradezu beispielhafter Zähigkeit wurde pro et contra an den Beitagen und Bundestagen besprochen, bis endlich im Sommer 1742 ein Vorschlag zustande kam, der nach einiger Diskussion an die Gemeinden ausgeschrieben <sup>4</sup> und von den beiden Parteien und den Gemeinden angenommen wurde <sup>5</sup>.

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 102, S. 43–46, Kongreß vom 8./19. Febr. 1740. – STAGR AB IV 3, Oberer Bund, Bd. 3, S. 210. STAGR Landesakten A II LA 1, 3. Febr. 1740. BAC Mappe 98, Acta Religionaria in causa Sagens. Ao 1740.

<sup>2</sup> STAGR Landesakten A II LA 1, Bericht der Katholiken von Sagens, Schleuis und Fellers vom 24. Juni 1740, und Replik der Evangelischen zu Sagens 6. Juli 1740. BAC Mappe 98, Acta Religionaria in causa Sagens Ao 1740 und Juni 1740 «Wahrhafter Bericht der Katholiken» und die «Replica» dazu, o. D., die Duplik, Triplik und Quadruplik.

<sup>3</sup> STAGR Bp Bd. 102, S. 770–973, St. Thomas-Kongreß am 20. Dez. 1740. STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbundsprotokolle Bd. 24, S. 175 f. Evangelische Session und S. 288–302, Abschied des St. Thomas-Kongresses. STAGR AB IV 7b, Jantt'sche Sammlung, Bd. 6, S. 141, Ausschreiben des Corpus Evangelicum. STAGR Geb. Landessachen B 2001, Bd. 15, S. 125–136.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 104, S. 10, 73, 77 f., 135, 141, 150–153, 155–157, 208–215, Kongreß vom 24. Febr., 23. Mai, 20. und 21. Juni, 23. Juni, 17. und 24. Juli 1742. STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund, Bd. 26, S. 22–27. STAGR AB IV 3, Oberer Bund, Bd. 5, S. 9, 65, 98, 102 f., 108 f., 112 f., 150–155. STAGR Landesakten A II LA 1, 1. März 1742, Schreiben der Evangelischen von Sagens und 24. März 1742, Landammann und Rat der Gruob an die Häupter. STAGR Geb. Landessachen B 2001, Bd. 15, S. 257–260, 281–285.

<sup>5</sup> STAGR Bp Bd. 104, S. 234–237, 277 f., 381 f., 348 f., 381 f. STAGR AB IV 2 Zehngerichtenbund, Bd. 26, S. 37–39, 49, 51 f., STAGR AB IV 3, Oberer Bund Bd. 5, S. 171–173, 207, 210.

Der Vertrag hatte folgenden Inhalt:

1. Es wird zwischen Katholiken und Protestanten in religiösen Belangen eine vollkommene Trennung vorgenommen. Die Reformierten verzichten auf alle ihre Rechte an der Pfarrkirche, Pfründe, Geläut, Friedhof, Kollatur und Meßmerei «in allen ewigen Weltzeiten» und verpflichten sich, «alle diejenigen Gründ und Alpzinsen», die zu den Einkünften der Kirche und Pfründe gehören und bisher entrichtet wurden, auch fernerhin zu entrichten.
2. Die Reformierten von Sagens dürfen aus eigenen Mitteln eine eigene Kirche mit Turm, Geläute und Friedhof errichten und gleich den Katholiken einen Pfarrer und Meßmer bestellen und «ihre Relligionsübung ohngehindert und frey öffentlich proffessieren, auch fernerhin die alldortige gemeinsambliche Spendt in der Billigkeit ohnparteysch genießen». Des Geläutes und des Friedhofs der katholischen Kirche dürfen sie sich bedienen bis spätestens drei Jahre nach der Genehmigung dieses Vertrages.
3. Der Spruch von 1704, das politische Wesen betreffend, wird in allen seinen Teilen und in seinem ganzen Inhalt bestätigt <sup>1</sup>.

Das Dokument wurde auf Pergament geschrieben und von den Häuptern mit allen drei Bundessiegeln und der Unterschrift der drei Bundeschreiber unter dem Datum des 7. (18.) September 1742 versehen <sup>2</sup>.

Reformiert Sagens konnte nun an die Errichtung seiner neuen Kirche gehen. Es hatte zwar schon im April desselben Jahres damit begonnen, doch damals ersuchte Bischof Joseph Benedikt von Rost den Bundespräsidenten Oberst von Salis als Haupt des Corpus Evangelicum, diese Arbeiten, die gegen die Verträge gerichtet waren, einstellen zu lassen <sup>3</sup>. Nun aber baten die Reformierten von Sagens die Häupter um ein Empfehlungsschreiben an die reformierten Städte Zürich und Bern zum Zwecke einer Geldspende für den Neubau der Kirche <sup>4</sup>. Zürich gewährte

<sup>1</sup> STAGR Bp Bd. 104, S. 210–214. Cf. auch SPRECHER 31 f. und SIMONET 31.

<sup>2</sup> STAGR Bp Bd. 105, S. 58. STAGR AB IV 2, Zehngerichtenbund Bd. 26, S. 122 und STAGR AB IV 3, Oberer Bund Bd. 5, S. 266. STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. 1, S. 151 zum 23. Aug. 1742. E. POESCHEL, Die Kunstdenkmäler Graubündens IV (1942) S. 102.

<sup>3</sup> STAGR Landesakten A II LA 1, Bischof Jos. Ben. von Rost an Bundespräsident Oberst von Salis am 3. April 1742. Das Gleiche auch im BAC Mappe 151.

<sup>4</sup> STAGR Bp Bd. 104, S. 518 f. Schon 1729 gestattete der evangelische Bundestag «für die arme Kirche zu Sagens» in allen reformierten Gemeinden Bündens eine Kollekte aufzunehmen. Vielleicht bedeutet hier «Kirche» die Kirchgemeinde, oder dachte man schon damals an einen Neubau? STAGR, Bp Bd. 93, S. 449.

an die neue Sagenser Kirche 400 Gulden und die Stadt Bern 200 Taler <sup>1</sup>. Der anspruchslose Bau wurde sogleich in Angriff genommen und am 8. Oktober 1743 eingeweiht. Baumeister war Jakob Krättli <sup>2</sup>.

Um 1753 entstanden wieder Unstimmigkeiten wegen der Ämterbesetzungen und der Wahlen der Amtsleute in den Untertanenlanden. Der Bundestag von St. Georg zu Truns 1745 befaßte sich eingehend mit der Frage. Eine Kommission, darunter der Disentiser Abt Bernhard Frank von Frankenberg, setzte folgenden Vergleichsentwurf auf: 1. Wie 1710 soll «ernstlich» nach Frieden und Einigkeit getrachtet werden; 2. die Katholiken sollen von den Einkünften ihren Anteil erhalten, ebenfalls an der Besetzung der Syndikatur, des Cau de Sax und aller Veltlinerämter; 3. bezüglich des «Mehrens» auf der letzten Gemeindeversammlung zum Nachteil der Katholiken: es soll annulliert sein <sup>3</sup>. Die Katholiken der Gruob erklärten durch «Memorial» zuhanden des Bundestages, bei diesem «Spruchsdecret alligklichen zu verbleiben» <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> STABE Pündtenbuch K, S. 705 f., Statthalter und Rat zu Ilanz an Schultheiß und Rat der Stadt Bern am 18. Sept. 1743 und S. 709 ff., Christoph de Casutt an Mr. de Montenach, Kanzler der Stadt Bern am 18. Sept. 1743. Christoph de Casutt war Pfarrer in Ilanz 1726–1736, vorher war er in Waltensburg. JHGG 65 (1935) S. 155. Ferner STABE Pündtenbuch K, S. 715 zum 18. Oktober 1743 und 719 zum 29. Nov. 1743 und S. 721, zum 12. Okt. 1743. – STAZH Mappe A 248, 18 Statthalter und Rat zu Ilanz an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 22. Aug. 1743.

<sup>2</sup> E. POESCHEL, Die Kunstdenkmäler Graubündens IV (1942) S. 102.

<sup>3</sup> STRAGR AB IV 7b Janett'sche Sammlung, Bd. 13, S. 357–362, Georgsbundestag zu Truns am 10. Mai 1754. STAGR AB IV 3, Oberer Bund, Bd. 19, S. 11–14 Georgsbundestag Truns am 8. Mai 1754.

<sup>4</sup> STAGR Landesakten A II LA 1, Aktenstück vom 5./16. Sept. 1754 «Memorial und Erklärung von Seiten der Katholiken in der Gruob, produciert vor der bundestäglichen Session».